

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Grafenau (Parkgebührenordnung)

§ 1

Die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Grafenau (Parkgebührenordnung) vom 09.11.2011 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Parkgebühr an Parkplätzen mit Parkscheinautomaten beträgt einheitlich im Stadtgebiet für jedes geparkte Fahrzeug 0,50 € pro Stunde mit Ausnahme der Parkplätze in der Parkgarage „Campus“ in der Scharrerstraße, für welche die Parkgebühr für jedes geparkte Fahrzeug 0,25 € pro Stunde beträgt. An allen Parkscheinautomaten ist das gebührenfreie Lösen eines Parkscheins möglich, wobei die gebührenfreie Parkdauer auf 30 Minuten beschränkt ist.“

(2) § 2 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

(3) § 2 Abs. 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) 4 Stunden für die Parkplätze in der Scharrerstraße (zwischen den Anwesen Scharrerstraße 19 und Scharrerstraße 31), in der Rosenauer Straße (östlich des Anwesens Rosenauer Straße 3 / Pfarrheim und südlich des Anwesens Grüber Straße 1) sowie an der Kirche (südlich des Anwesens Schwarzmaierstraße 2),“

(4) Zwischen § 2 Abs. 5 Buchstabe c und § 2 Abs. 5 Buchstabe d alt wird folgender neuer § 2 Abs. 5 Buchstabe d eingefügt:

„d) 6 Stunden für die Parkplätze in der Parkgarage „Campus“ in der Scharrerstraße,“

(5) § 2 Abs. 5 Buchstabe d alt wird zum neuen § 2 Abs. 5 Buchstabe e.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Grafenau, den 21.08.2019

STADT GRAFENAU

Niedermeier

1. Bürgermeister

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Grafenau (Parkgebührenordnung)

§ 1

Die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Grafenau (Parkgebührenordnung) vom 09.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) 4 Stunden für die Parkplätze in der Scharrerstraße (zwischen den Anwesen Scharrerstraße 19 und Scharrerstraße 31), in der Parkgarage „Campus“ in der Scharrerstraße, in der Rosenauer Straße (östlich des Anwesens Rosenauer Straße 3 / Pfarrheim und südlich des Anwesens Grüber Straße 1) sowie an der Kirche (südlich des Anwesens Schwarzmaierstraße 2),“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Grafenau, den 09.11.2016

STADT GRAFENAU

Niedermeier
1. Bürgermeister

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Grafenau (Parkgebührenordnung)

§ 1

Die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Grafenau (Parkgebührenordnung) vom 09.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- c) „5 Stunden für die Parkplätze in der Schusterbeckstraße (nördlich des Anwesens Freyunger Straße 5 / Sparkasse), am Bahnhof sowie zwischen Steinberg und Scharrerstraße,“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 18.07.2012

STADT GRAFENAU

Niedermeier
1. Bürgermeister

V e r o r d n u n g

über die Parkgebühren in der Stadt Grafenau (Parkgebührenordnung)

Die Stadt Grafenau erlässt aufgrund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2011 (BGBl I S. 1378) in Verbindung mit § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl S. 717) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung gilt für sämtliche Parkräume im Stadtgebiet, soweit das Parken nur gegen Gebühr zulässig ist.

§ 2 Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühr an Parkplätzen mit Parkscheinautomaten beträgt für jedes geparkte Fahrzeug 0,50 € pro Stunde.
- (2) Die Benutzer haben die erforderliche Gebühr durch Einwerfen der entsprechenden Geldmünzen in die bereitgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten. Soweit die Parkscheinautomaten auch auf Geldkarte eingestellt sind, kann auch mittels dieser Karte die jeweilige Gebühr entrichtet werden.
- (3) Die Parkscheinautomaten folgender Parkräume ermöglichen das gebührenfreie Lösen eines Parkscheines (die gebührenfreie Parkdauer ist dabei auf 30 Minuten beschränkt):
 - Rathausgasse und Freyunger Straße entlang des Anwesens Rathausgasse 1
 - Stadtplatz Ost und West
 - Kröllstraße
 - Scharrerstraße (zwischen den Anwesen Scharrerstraße 19 und Scharrerstraße 31)
 - Schusterbeckstraße (nördlich des Anwesens Freyunger Straße 5 /Sparkasse und nördlich des Anwesens Schusterbeckstraße 10)
 - Rosenauer Straße (östlich des Anwesens Rosenauer Straße 3 / Pfarrheim und südlich des Anwesens Grüber Straße 1)

(4) Für die Parkplätze in der Schusterbeckstraße (nördlich des Anwesens Freyunger Straße 5 /Sparkasse und nördlich des Anwesens Schusterbeckstraße 10) können zu einer Jahresgebühr von 120,-- € (monatlich 10,00 €) Parkberechtigungen bei der Stadt Grafenau erworben werden. Die Stadt Grafenau übernimmt allerdings keine Gewähr dafür, dass auch tatsächlich ein Parkplatz zur Verfügung steht (keine feste Zuweisung eines Parkplatzes).

(5) Die Höchstparkdauer beträgt

- a) 2 Stunden für die Parkplätze in der Rathausgasse, Freyunger Straße entlang des Anwesens Rathausgasse 1, Kröllstraße, nördlich des Anwesens Stadtplatz 1 sowie Stadtplatz Ost und West,
- b) 4 Stunden für die Parkplätze in der Scharrerstraße (zwischen den Anwesen Scharrerstraße 19 und Scharrerstraße 31), Rosenauer Straße (östlich des Anwesens Rosenauer Straße 3 / Pfarrheim und südlich des Anwesens Grüber Straße 1) sowie an der Kirche (südlich des Anwesens Schwarzmaierstraße 2),
- c) 5 Stunden für die Parkplätze in der Schusterbeckstraße (nördlich des Anwesens Freyunger Straße 5 / Sparkasse) sowie am Bahnhof,
- d) 10 Stunden für die Parkplätze in der Schwarzmaierstraße (nördlich des Anwesens Schwarzmaierstraße 21) und Schusterbeckstraße (nördlich des Anwesens Schusterbeckstraße 10) sowie östlich des Anwesens Spitalstraße 2 / Post.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Gebührenpflicht gilt werktäglich von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am Samstag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 4

Gebührensschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Gebührensschuldner ist, wer innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches nach § 3 dieser Verordnung ein Fahrzeug auf einem Parkraum gemäß § 1 dieser Verordnung parkt.
- (2) Die Parkgebührensschuld entsteht mit dem Parken des Kraftfahrzeuges im Bereich eines Parkplatzes mit Parkscheinautomaten. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

§5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, 9. November 2011

STADT GRAFENAU

i. V.

Niedermeier
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Gemäß § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 07.05.2008 wurde vorstehende Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Grafenau in der Verwaltung der Stadt Grafenau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde im Grafenauer Anzeiger Nr. 259 vom 10.11.2011 hingewiesen.

Grafenau, den 11.11.2011
Stadt Grafenau
i.V.

Niedermeier
2. Bürgermeister

Verteiler:

- a) Ortsrechtssammlung
- b) Akte EAPI. 1401
- c) Amtsgericht Freyung
- d) Staatsanwaltschaft Passau
- e) Polizeiinspektion Grafenau
- f) Landratsamt Freyung-Grafenau
- g) Städt. Verkehrsüberwachung